Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Werkverträge über Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung

l. Geltungsbereich

1. rne Vertragsgrund Jage für d·1esen Auftrag b·1l-den

   a) d·1e nachstehenden Allgeme·inen Geschäftsbedingungen und

   b) d·1e VOB/8 ·in der bei Vertragsabschlussgültigen Fassung.

   c) Sie werden schon jetzt auch für gleichgelagerte zukünfüge vertraglkhe Beziehungen zw·1schen den Parteien vereinbart.

   Allgemeine Geschäftsbed·1ngungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als ·1hnen der Auftragnehmer ausdrücklich schr"rftlich, in Textform oder in elektron·1scher Form zugestimmt hat.

   Schwe·1gen des Auftragnehmers auf übersandte Al lgeme·ine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt nicht als Zustimmung.

2. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder - soweit e·ine solche nicht vorl"legt - dessen Angebot maßgebend. Nimmt der Auftraggeber e·1n Angebot des Auftragnehmers unter Änderung oder Erweiterung an, so richtet sich der Inhalt des Vertrages nach der Annahme des Auftragnehmers.

3. a) Alle zum Angebot gehörenden, vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen -wie z. 8. Modelle, Zekhnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchsangaben usw. - sind, soweit nicht ausdrückl"lch als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend.

   b) Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtrichen Unterlagen bleiben beim Auftragnehmer. Das Angebot und d·1e Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vere"iribarten Zweck benutzt werden. Für unbefugte Verwendung wird keine Haftung übernommen.

4. Das Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, dass

   a) beim Betrieb der Anlage ke·1ne ungewöhnlichen physikal"lschen oder chemischen Beanspruchungen auftreten, denen Stoffe oder Bauteile nach dem E1ribau ausgesetzt s·ind,

   b) bei der Durchführung der Arbeiten ke·1ne Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung auftreten oder zu beseitigen

BTGA - Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V.,
Hinter Hoben 149, 53129 Bonn
Stand: März 2023

sind, die nicht in der Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang ausdrücklich angegeben sind,

c) die Arbeiten kontinuierlich, ohne nennenswerte Unterbrechung, durchgeführt werden können.

II. Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen

Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. *Ist* der Auftragnehmer ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten.

III. Preise und Zahlungen

1. Die Preise des Angebots gelten nur bei Beauftragung des gesamten Angebots.
2. Die Vertragspreise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3 Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt sind und keine Nebenleistungen im Sinne der VOB/C darstellen (z.B. Maurer-, Stemm-, Putz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro- und Malerarbeiten), sind weder geschuldet noch mit den Vertragspreisen abgegolten.
4. Wird die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.
5. Der Auftrag wird auf Grund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vergütung vereinbart ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind und der Auftraggeber Eigentümer des Grundstücks ist, verpflichtet sich dieser, *bei* zeitlich erheblichem Zahlungsverzug oder im Falle einer erheblichen ausstehenden Forderungssumme, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
3. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem nach den gesetzlichen Regelungen zum Schadensersatz verpflichtet.
4. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder seine Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer, und zwar in Höhe der Forderung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten, die er auf Grund dieses Vertrages erlangt hat, freizugeben, soweit diese den Wert aller gesicherten Ansprüche des Auftragnehmers um mehr als 10 % übersteigen.

V. Montage, Ausführungsfrist und Hinweispflichten bei Schweißarbeiten

1. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren.
2. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau so weit fortgeschritten sind, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann.
3. Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung der wesentlichen kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage und nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber nach Nr. II zu beschaffenen Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z. B Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterialien usw.) zu treffen.
5. Soll bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, *die* Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

VI. Abnahme und Gefahrtragung

1. a) Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch

die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten, die in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

b) Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Anlage, wenn er sich im Annahmeverzug befindet oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unterbrochen wird oder wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellte Anlage einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt, insbesondere Anlagenteile in Betrieb genommen werden.

2. a) Die vom Auftragnehmer errichtete Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt erst eine vorläufige Einregulierung erfolgt ist oder eine Funktionsüberprüfung der Anlage aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, nicht möglich ist.

b) Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung.

c) Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftragnehmers erfolgen. Im Übrigen gilt§ 12 VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

VII. Mängelansprüche

Die Rechte des Auftraggebers ergeben sich aus § 13 VOB/B.

VIII. Haftung

1. Auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, oder aus deliktischer Handlung haftet der Auftragnehmer nur

   - bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln
   - bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
   - wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie
   - bei Verletzung einer Kardinalpflicht (s. Ziff. 4)
   - bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz)

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens.

3. Soweit die Haftung des Aufragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für dessen Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

4. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

5. Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt

IX. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, der Sitz der Hauptniederlassung des Auftragnehmers.

X. Datenschutz

Die für die Auftragsabwicklung erhobenen notwendigen Daten werden entsprechend den Regelungen der DSGVO sowie dem BDSG (neu) verarbeitet.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.